

von 454 M. am Schluß des Berichtjahres zusammenbrachte. Nach Verlesung des Revisionsprotokolls wurde die Entlassung ausproben. Der Schwachsinnige wurde für 1888 wieder in folgenden Jahren aufgestellt und schließlich genehmigt: Befehlswort 20,999 M., verbleibende Gebühren für außerordentliche Besuchen 701 M., ausstehende Beiträge 21,700 M., andere sonstige Revisions- und Druckproben 5800 M., Zinsen und sonstige Einnahmen 1349 M., Summa der Einnahmen 49,149 M. Die Ausgaben werden veranschlagt: Gehälter, Löhne etc. 20,400 M., Annoncen, Briefe, Druck, 2100 M., außerordentliche Ausgaben 20,999 M., Besuche 20,999 M., Druckproben 2400 M., Rückverfall 149 M. Eine Verminderung in den Besuchen und Gebühren wurde nicht beliebt. Der Ober-Jugenderwart Müller theilte alsdann die übliche Statistik und im Anschlusse daran manche beachtenswerthe Erfahrung mit.

Am Ende des Jahres 1887 hatte der Verein 270 Mitglieder und 887 Kessel und hatte somit gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 25 Mitgliedern und 52 Kesseln erlitten. Von den bisher genommenen entfallen 17 Mitglieder und 36 Kessel auf den Verein und 8 Mitglieder mit 16 Kesseln auf die anderen Stätten, jedoch der Verein Ende 1887 mit 17 Mitgliedern und 887 Kesseln hätte in außerordentlichen Stätten 73 mit 48 Kesseln, was für den Verein eine Vermehrung um 5,5 Proz. für die anderen Gebiete eine solche von 8,79 Proz. ausmache. 10 Mitglieder mit 16 Kesseln trübten aus wegen Konfuzes, Bestrafung etc. In ganzem Jahren verlor 220 Kessel, 618 Gefäßungen und 64 Kampfanlagen. Die Beschlüsse des Vereins für außerordentliche Besuche gegen 1009 in Besuche. Am 21. Dec. 1887 unter Vereinsauskunft befanden 887 Kampffesteln wurden im Laufe des Jahres 524 innere, 1875 äußere Besuche und 101 Druckproben vorgenommen, zumal 2000. Durchschnittlich lief also auf den Kessel 2,82 Besuche gegen 2,74 im Vorjahre. Gefäßungen 21, 13 Kessel wurden herangezogen, davon 8 auf 3, 9 weil außerordentlich und 1 wegen durchgreifender Ausbesserung. Der Alchanspurj eines Fabrikfabrikanten, der seiner beträchtlichen Menge halber die Nachbarn belästigte, machte auch der Vereinsleitung zu schaffen. Die Anlage von Kammern war nicht möglich, ebenso wenig die von Doppelkesseln. Es blieb nur übrig, die Anlage im Garten selbst oder oben auf zu fangen, was aber viele Unstände und einen Kostenanlauf von 40,000 M. verursacht haben würde. Eine andere Maßregel empfahl sich mehr, durch Verminderung des Zutrittes zum Feuerungsanlage selbst dem Uebel zu steuern. Diese Forderung hat zur Zeit noch keine Ausführung gefunden; eine vollständige Vermeidung des Alchanspurj ist jedoch nicht möglich. Außerdem sprach Dr. Müller über Gasanlagen, Verdampfung- und Verdichtungs-, Dampfkessel-, Brüche (gegen welche er als bestes Vorbeugungsmittel gutes Material und solide Herstellung empfiehlt) u. s. w. und drückte schließlich dem Vorstande den Dank der Vereinsmitglieder aus. Er erklärte, daß er schwerer würde wieder zum Vorstandsmittglied gewählt, die Stellung einer andern Vorstandsstelle ließ sich noch nicht feststellen. Am Ende seiner Rede für die Vereinsthätigkeit der Vereinsangehörigen dienenden Blättern wurde festgestellt.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

— Von dem beliebigen Minister v. Meinerl, welcher bekanntlich den Reichsanwalt an seiner letzten Durchquerung durch Berlin hatte und die zu seinem Verabschiedung gehörigen Ehrenbezeugungen nach dem Kaiser zurückzuführen, und in der Presse jetzt endlich Nachrichten eingetroffen. Er, der Minister, der letzten verholten vor, soll schon im April 1887 Lubauung erreicht haben.

— Der Minister am Breslauer Mineralogischen Institut, Dr. Gürlich, welcher vor einigen Jahren an der Bergakademie in Freiberg nach dem Tode Hainmann, in dem Begriff, abermals nach Afrika zu reisen, um sich die dortigen Mineralien und alchanspurigen Substanzen die Leitung einer Expedition, welche die Goldfelder Dararalands erschließen soll.

— Bei den auf Anordnung der italienischen Regierung bei den Ruinen von Sybaris vorgenommenen Ausgrabungen sind viele Bronze- und Glasgefäße, Nadeln, Armbrüste, Halsbänder, Ringe, Knechtelringe, Terrakotten und Gräber aufgefunden worden.

— H. London, 22. März. Einem der ältesten Schriftsteller, welches sich unter dem Pseudonym Strafford von dem Geburtsort Schaeperears, aufgefunden befindet, ist eine Mitteilung, welche William Gibbard, alias Gibson, Cleverly und Giffelle in Strafford von Abon, über 5 Vtr. ausgehelt hat. Die Mitteilung ist vom Jahre 1579 datirt. Dieser Gibbard kündigt als Zeuge beim Tode von Strafford an, daß Schaeperears, ein Mann, der sich als Bruder des Richters gefaßt, einen ihm anvertrauten Hammer getragen, oder seine Tochter Salmasus getraut. Von den sonstigen Schriftstücken sind einige von Thomas Grege, dem Vater Schaeperears, Stadtschreiber von Strafford, gezeichnet; eines trägt die Unterschrift von Richard Whitway, möglicherweise.

— Dann deutete er sich zu Kaiserin hinab und küßte ihm den großen gelben Zahn.

— Erchen starrten sie nicht miteinander; sie wußten ja ganz genau, was sie sagen wollten.

— Nach eine Winteln mit der Hand, dann schloß sich die Thüre zwischen ihnen.

— Der alten Christiane wurden die Baden geklopft; dann ging's die Treppe hinab und links um die Ecke.

— Kein Nachsehen, kein Nachfragen und mit den Tüchern Schwelten; das sind Außerlichkeiten.

— Die bide Fanny hatte sich still in eine Ecke gesetzt und weinte, und Kaiserin wachte sich auch von Zeit zu Zeit die Baden ab.

— Christiane hockte in der Küche auf einem Stuhel und hatte die Bibel vor. So innerlich bewegt war das Mädchen lange nicht gewesen, wie am heutigen Tage. . . vielleicht seit dem Greuel des dreißigjährigen Krieges, noch wo man es an allen vier Ecken angeht und die Einwohnern zu Tode gemeynt, wie es in der alten Chronik deutlich zu lesen.

— Auf den Höfen und in den Ställen wurde gepuht und gewischt, gepudt und gefaltet, und brinnen bei den Offizieren ging es nicht minder emsig und aufgeregt her.

— Die unverschämten Perren wurden allerdings bald fertig mit ihren Liebesgeschäften; die lagen bereits am Fenster und rauchten Tabak, um sich die lange Zeit zu vertreiben bis zum schmerzlichen Trompetenruf, die verkümmerten hatten dagegen mehr zu thun, weil der Mensch hier in Konstantin mit dem Soldaten. Der Mensch dort doch auch seine Berechtigungen zu erst zu man doch immer Wache gewesen, er man Soldat wurde. Deshalb braucht man aber seine Dienstpflicht durchaus nicht zu vernachlässigen, die beiden Aufgaben können sehr gut nebeneinander ihre Lösung finden; ja, es möchte bekannnt, daß der der bessere Soldat ist, der auch ein Herz für Frau und Kinder hegt.

— Die Frau pökt und der Mann raucht. Was soll er machen? Er raucht und schaut sie an. Sie sieht so niedlich aus, wenn die feinen Finger über die weißen Hemden streifen, und wenn ab und zu ein verächtliches Lächelnchen in den kleinen Köcher

weiße Schwaner des Dichters, und in einem anderen wird der Name Thomas Queney's oder Queney's erwähnt, welcher Jubidit Schaepereare betraufte.

— In Amsterdam fand vor einigen Tagen die erste Aufführung des Freischütz in vollständiger Sprache unter dem Titel „Het Prooskoot“ statt.

Gerichtsverhandlungen.

• Halle, 24. März. In geheimer Schöffengerichtssitzung wurde u. a. folgendes verhandelt: Ein ganz eigenartiger Fall von Schießsüchtigkeit kam in der Sache gegen den Zier-Christoph Otto hier, 1836 in Seligenhals geboren, zur Verhandlung. Die Anklage gegen denselben lautete außer auf erwähnte Vergehen noch auf Hausfriedensbruch und hatte schon einmal die hiesigen Gerichte beschäftigt. Im Juli v. J. war der Angeklagte vom hiesigen Schöffengericht wegen Schießsüchtigkeit zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt, worauf nach eingeleiteter Berufung Otto's die Sache vor die 3. Strafkammer des hiesigen 1. Landgerichts gekommen, welche dahin entschied, daß, da in der ersten Instanz die ursprünglich nur auf Hausfriedensbruch getauete Anklage nicht erlosch, sondern über die erst im Verlaufe der ersten Verhandlung sich ergebende Schießsüchtigkeit die Sache in die 2. Instanz übergehen mußte, die 2. Instanz den Angeklagten, auf welche jetzt die neue Anklage erhoben, halten darf, daß O., der als Wobelpater im Wobelpaterpostamt des hiesigen Landgerichts hier zeitweise beschäftigt gewesen, am 21. u. 22. v. J. in der Nacht in einem verschlossenen Stall eines Arbeitgebers eingedrungen und ein Pferd herausgeholt, welches er dann in einem toten Nette von hier durch Giebelthüren über die Schiffschule bis nach Salz- und von dort zurück über Bismarck nach Halle wüßig zurückbringen getrieben, jedoch das Pferd, ein edles achtjähriges Friesenpferd, 1890 M. Wert, am 7. März infolge eines unglücklichen Sturzes unter entsetzlichen Schmerzen ausgerungen verlor. Ueber den Hergang ergab sich aus den Bezeugungen, daß der Angeklagte an beidem Tage angestrunken gewesen und, da eben ihr ihm in Gehalt nichts zu thun gewesen, ihm bekehrt worden, nachhause zu gehen. Statt des Pferdes zu bringen, war er in Schimmer-Gebiet zurückgekehrt, hatte sich von der Wirthschaftlerin die Stallthür geöffnet lassen, erobertes Pferd herausgeholt, dasselbe mit Hilfe eines anwesenden Arbeiters befestigen und vorgehen, daß das Pferd einmal heraus müßte. Dann ist er zum Hofthor zurückgekehrt und, wie angegeben, bangenlos, die Stallthür geöffnet, am 7. März infolge eines unglücklichen Sturzes erkrankt, demselben das letzte Vergehen des Angeklagten als ganz gemeine, niederträchtige Thierquälerei, wofür eigentlich strafwürdige Züchtigung als Strafe angemessen, was nun allerdings nicht angängig; es sollte aber, da das vorige auf 6 Monate Gefängnis lautende Erkenntnis aufgehoben, nun auf höhere Verurteilung, am 7. März infolge eines unglücklichen Sturzes in der Hofthür, 1 Jahr Gefängnis für die vorliegende und rechtskräftige Schießsüchtigkeit bestraft, was in eine Gefängnisstrafe von 14 Monaten und 21 Tagen Gefängnis umzuwandeln. Der Gerichtshof erachtete für beide Vergehen 6 Monate und 14 Tage Gefängnis für angemessen, wobei als milderndes das Angeklagte sonstige Tugenden und Beschäftigung, wovon er bei dem Nette zu Werke gegangen, in Betracht gezogen andererseits aber das hohe Verhörloft und die Ungehörigkeit gegen dasselbe verübte Behandlung eine empfindliche Strafe gerechtfertigt erachtet. — Ebenfalls eine erhebliche Strafe erhielten die Arbeiter Aug. Gottlob Bachel und Hermann Schmidt hier, welche am 21. März v. J. in der Nacht in der Hofthür des hiesigen Landgerichts wegen gemeinschaftlicher vorläufiger Körperverletzung und gewaltsamen Widerstands gegen einen Beamten, Herrn Fretterich am Kanonen am Bahndamme bei Bismarck im vorigen Herbst hatten verurteilt am Wochentage der Bahn die Signale angehängen, wodurch der Hilfsbahnhüter Köchmann ihnen Schicksal erfuhr. Die Angeklagten wurden zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen, daß Mund und Nase geluht. Erhörend war, daß die Angeklagten sich gegen einen Beamten verweigert; die Strafe ward dem Angeklagten, Herrn Fretterich, 6 Monate Gefängnis, dem anderen, Herrn Bachel, 3 Monate Gefängnis, wobei die Angeklagten thätlich geworden, indem sie die Thüren mit starken Schloßern und einer von ihnen mit dem Nadeln in Gehalt geschloßen,

